Gleiwitzer Gemeindeblatt.

Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Gleiwitz.

Das Gemeindeblatt erscheint in der Regel alle Wochen am Sonnabend.

Abonnementspreis vierteljährlich 75 Pfg. Einzelnummer 10 Pfg.

Insertionsgebühr für die halbgespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg.

Amtlicher Anzeiger der städtischen Behörden.

Geschäftsstelle: Oberwallstraße 23 I. Bureau O, Telefonnummer 511.

Fünfter Jahrgang. Nr. 1. Ausgegeben am 1. Januar 1914.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ordnung

betreffend

die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadtgemeinde Gleiwitz.

Aufgrund der §§ 13, 15, 18, 69, 70, 72, 75, 79, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Bezirk der Stadtgemeinde Gleiwitz folgende Steuerordnung erlassen:

Umfang der Steuerpflicht.

§ 1.

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtkreise Gleiwitz stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten, sowie diejenigen Lustbarkeiten, welche veranstaltet werden:

a) von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften), welche vorzugsweise dem Zwecke der geselligen Unterhaltung dienen,

b) von einzelnen Personen in öffentlichen Lokalen, wenn die Kosten ganz oder teilweise von den Teilnehmern eingezogen werden.

§ 2.

Als Lustbarkeit im Sinne der vorigen Bestimmung gelten:

I. Tanzlustbarkeiten, Maskenbälle, Kostümfeste.

II. Theatervorstellungen, Vorführungen lebender Bilder, Festvorstellungen und dgl.

III. Konzerte, einschl. solcher, die nur bei Gelegenheit anderer, an sich nicht steuerpflichtiger Unternehmungen stattfinden und Musikaufzüge, die Teile einer öffentlichen Lustbarkeit darstellen.

IV. Deklamatorische Vorlesungen, Rezitationen, sowie Veranstaltungen mit Musik- oder Gesangsvorträgen, wenn sie zu Zwecken des Erwerbs oder mit bezahlten Kräften ausgeführt werden.

V. Deklamatorische oder musikalische Darbietungen in Kabaretts und Baars; Singspiele, Tingel-Tangel und ähnliche Veranstaltungen.

VI. Vorführungen von Lichtbildern, lebender Photographien (Kinemathographen, Biographen und dergl.) Schattenbildern und ähnliches.

VII. Zirkusvorstellungen.

VIII. Spezialitäten- und Varieteevorstellungen, Darbietungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Tänzern und Tänzerinnen, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Hypnotiseuren, Gedankenlesern, Bauchrednern, Schaustellungen von Angehörigen fremder Rassen sowie von abnormen Menschen und Tieren.

IX. Der Betrieb von Reitbuden, Schießbuden, Würfelbuden, Glücksrädern, Karussels, Schaukeln, Rutschbahnen, Marionetten- nnd Affentheatern, Schaubuden, Panoramen, Wachsfiguren-Kabinetts, Menagerien und Vorrichtungen zur Erprobung körperlicher Kraft und Geschicklichkeit sowie sämtlicher sonstiger Veranstaltungen, die auf Jahrmärkten und Vogelwiesen vorkommen.

X. Das Halten von mechanischen Sprech- und Musikautomaten jeder Art, von Automaten, die der Belustigung dienen, und von Elektrisiermaschinen.

XI. Vorträge auf einem Musikinstrumente in Weinstuben, Kaffees, Restaurants, Gastwirtschaften,

Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten.

XII. Wettrennen, Wettfahrten, Preis- und Wettschießen, Kegeln, Ringen, Turnen, Billardspielen sowie sonstige Preis- oder Wettspiele aller Art, Feuerwerke und Aufstiege von Luftballons und Flugzeugen, die letzteren jedoch nur, soweit sie sich als Darbietungen zur Befriedigung der Schaulust darstellen.

§ 3.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, welche ausschließlich wissenschaftlichen, belehrenden oder Unterrichtszwecken oder einem höheren Kunstinteresse dienen, sofern nicht auf Seiten des Unternehmers die Absicht der Gewinnerzielung zum eigenen Vorteil besteht.
2. Festlichkeiten, welche zur Feier des Geburtstages des Kaisers oder eines anderen allgemein gefeierten nationalen Gedenktages veranstaltet werden, sofern sie an dem Geburts- oder Gedenktage selbst, oder eine Woche vorher oder nachher stattfinden. Doch können auch Festlichkeiten, die nicht innerhalb der bezeichneten Frist abgehalten werden, nach dem Ermessen des Magistrats von der Steuer befreit werden, wenn Gründe, die der Veranstalter nicht vertreten kann, die Veranstaltung innerhalb der bezeichneten Frist unmöglich gemacht haben.

§ 4.

Für Lustbarkeiten, die in offenbar gemeinnütziger oder wohltätiger Absicht veranstaltet werden, kann auf Antrag durch den Magistrat ganz oder teilweise Befreiung von der Steuer gewährt werden.

Erhebung der Steuer.

§ 5.

Die Erhebung der Steuer erfolgt in der Form der Kartensteuer (§ 6), soweit der Zutritt der Teilnehmer von der Lösung oder Vorzeigung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (Programms, Bons usw.) abhängig gemacht ist und in der Form der Pauschsteuer (§ 7), wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Als Teilnehmer einer steuerpflichtigen Lustbarkeit gelten alle Anwesenden, bei Vereinsveranstaltungen auch die mitwirkenden Vereinsmitglieder.

A. Kartensteuer.

§ 6.

Für die Festsetzung und Erhebung der Kartensteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Die Kartensteuer beträgt für alle zu Veranstaltungen der in § 2 bezeichneten Art ausgegebenen Eintrittsnachweise bezw. die an ihrer Stelle verabfolgten Berechtigungsnachweise:
   a) im Allgemeinen:
   bei einem Eintrittspreise bis einschl. 0,50 Mk. = 0,05 Mk., bei einem höheren Eintrittspreise für jede weitere angefangene halbe Mark = 0,05 Mk.,
   b) für Kinematographen und ähnliche Veranstaltungen:
   bei einem Eintrittspreise bis einschl. 0,30 Mk. = 0,05 Mk., bei einem Eintrittspreise von mehr als 0,30 Mk. bis einschl. 0,75 Mk. = 0,10 Mk., bei einem Eintrittspreise von mehr als 0,75 Mk., bis einschl. 1,00 Mk. = 0,15 Mk. bei einem höheren Eintrittspreise für jede weitere angefangene halbe Mark 0,05 Mk.
2. Maßgebend für die Höhe der Kartensteuer ist lediglich der jeweils geltende Kassenpreis der Eintrittsnachweise auch für die unter diesem Preise ausgegebenen und für Freikarten.
3. Eintrittsnachweise, die für eine Mehrzahl derselben Veranstaltung (Dutzendkarten) usw. und Eintrittsnachweise, die mehrere Personen gleichzeitig zum Eintritt berechtigen, werden so versteuert, als ob die entsprechende Anzahl von Einzelnachweisen ausgegeben wäre.
4. Jeder Eintrittsnachweis muß die Bezeichnung der Veranstaltung oder des Veranstalters, Tag und Ort der Veranstaltung, die Zahl der Personen, für die Eintritt gewährt wird, falls der Nachweis für mehrere Personen gültig sein soll, endlich den Preis und den Betrag der Steuer gesondert enthalten. Die Eintrittsnachweise sind fortlaufend zu nummerieren.
5. Die Eintrittsnachweise sind vor ihrer Verwendung dem Magistrat zur Abstempelung vorzulegen.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, täglich über die entgeltlich und unentgeltlich ausgegebenen Eintrittsnachweise nach einem von dem Magistrat vorzuschreibenden Muster ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen. Der Magistrat kann jederzeit das Verzeichnis durch Einsichtnahme der Geschäftsbücher prüfen. Der Steuerpflichtige hat jede Auskunft zu erteilen, welche der Magistrat zum Zwecke der Festsetzung und Kontrolle der Steuer verlangt, und den Beamten jederzeit Zutritt zu den für die Veranstaltung benutzten Räumen zu gestatten.
7. Läßt sich aus dem Verzeichnis die Zahl und Art der ausgegebenen Eintrittsnachweise nicht feststellen, so wird die Steuer unter Zugrundelegung aller vorhandenen Plätze berechnet.
8. Wenn der Besuch einer Veranstaltung nicht für alle Teilnehmer von der Verpflichtung zur Lösung von Eintrittsnachweisen abhängig gemacht ist, so kommt neben der Kartensteuer die Pauschsteuer zur Anwendung.
9. Der Magistrat ist berechtigt, bei kartensteuerpflichtigen Veranstaltungen eine Vorauszahlung der Steuer in angemessener Höhe zu fordern.
10. Wenn der aus der Kartensteuer aufkommende Ertrag den für die betreffende Veranstaltung in § 7 festgesetzten Mindestsatz nicht erreicht, so ist die Steuer nach diesem Satze als Pauschsteuer zu erheben.

B. Pauschsteuer.

§ 7.

Für die Festsetzung und Erhebung der Pauschsteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Für alle Veranstaltungen der in § 2 bezeichneten Art wird, soweit dieselben nicht nach § 6 der Kartensteuer unterworfen sind, eine Pauschsteuer nach Maßgabe folgender Sätze erhoben:

I. Für eine Tanzlustbarkeit:
   a) wenn sie bis längstens 12 Uhr nachts dauert, 6—20 Mk.,
   b) wenn sie über 12 Uhr nachts hinausdauert, 10 bis 30 Mk., für Maskenbälle und Kostümfeste 15—50 Mk.

II. Für eine Theatervorstellung, Vorführung lebender Bilder, Festvorstellungen und dgl.
   a) wenn kein Eintrittsgeld oder ein geringeres

Eintrittsgeld als 1,50 Mk. erhoben wird, 5 bis 30 Mk.,

b) wenn ein höheres Eintrittsgeld als 1,50 Mk. erhoben wird, 10—50 Mk.

III. Für ein Konzert:

a) wenn kein Eintrittsgeld oder ein geringeres Eintrittsgeld als 1,50 Mk. erhoben wird, 5—30 Mk.,

b) wenn ein höheres Eintrittsgeld erhoben wird, 10—50 Mk. Für einen Musikaufzug, der sich als Teil einer öffentlichen Lustbarkeit darstellt, 5—30 Mk.

IV. Für deklamatorische Vorlesungen, Rezitationen sowie Veranstaltungen mit Musik oder Gesangsvorträgen, die zu Zwecken des Erwerbs oder mit bezahlten Kräften ausgeführt werden, 5—30 Mk.

V. Für deklamatorische oder musikalische Darbietungen in Kabaretts und Baars, Singspiele, Tingel-Tangel und ähnliche Veranstaltungen, 5—30 Mk.

VI. Für Vorführungen von Lichtbildern, lebender Photographien (Kinematographen, Biographen und dgl.), Schattenbildern und ähnliches an den Wochentagen für den Tag, sofern der Zuschauerraum nicht mehr als 100 Sitz- und Stehplätze hat, 5 Mk. Für je angefangene 50 weitere Plätze mehr 2 Mk. An Sonn- und Feiertagen verdoppeln sich diese Sätze.

VII. Für eine Zirkusvorstellung, 20—100 Mk.

VIII. Für eine Spezialitäten- und Varietee-Vorstellung, für Darbietungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Tänzern und Tänzerinnen, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Hypnotiseuren, Gedankenlesern, Bauchrednern, für Schaustellungen von Angehörigen fremder Rassen, sowie von abnormen Menschen und Tieren:

a) wenn kein Eintrittsgeld, oder ein geringeres Eintrittsgeld als 1,50 Mk. erhoben wird, 3 bis 30 Mk.

b) wenn ein höheres Eintrittsgeld erhoben wird, 6—60 Mark.

IX. Für den Betrieb einer Reitbude, Schießbude, Würfelbude, eines oder mehrerer Glücksräder, eines Marionetten- oder Affentheaters, einer Schaubude, eines Panoramas, eines Wachsfiguren-Kabinetts, einer Menagerie, einer Vorrichtung zur Erprobung körperlicher Kraft und Geschicklichkeit, sowie einer sonstigen Veranstaltung, die auf Jahrmärkten und Vogelwiesen vorkommt, 2—30 Mark

Für den Betrieb eines Karussels, einer Schaukel, einer Rutschbahn, welche angetrieben wird:

a) durch menschliche Kraft, täglich 2—10 Mark,

b) durch tierische Kraft, täglich 5—20 Mark,

c) durch motorische Kraft, täglich 10—50 Mark.

X. Das Halten von mechanischen Sprech- und Musikautomaten jeder Art, von Automaten, die zur Belustigung dienen, und von Elektrisiermaschinen für den Monat 15 Mk.

XI. Vorträge auf einem Klavier oder anderem Musikinstrumente in Weinstuben, Kaffees, Restaurants, Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten, täglich 1—15 Mk.

XII. Wettrennen und Wettfahrten:

a) wenn kein Eintrittsgeld oder ein geringeres Eintrittsgeld als 1,50 Mk. erhoben wird, 5 bis 30 Mk.,

b) wenn ein höheres Eintrittsgeld erhoben wird, 10—60 Mk. Preis- oder Wettschießen, Kegeln, Ringen, Turnen und Billardspielen, sowie sonstige Preis- oder Wettspiele aller Art, Feuerwerke und Aufstiege von Luftballons und Flugzeugen, soweit sie sich als Darbietungen zur Befriedigung der Schaulust darstellen, 5—30 Mk.

2. Die innerhalb der in 1 bezeichneten Grenzen zu erhebende Steuer ist nach Maßgabe des Umfangs der Lustbarkeit (Größe des benutzten Lokals, Dauer der Veranstaltung, Zahl der Mitwirkenden), die Zahl und Lebenslage der Teilnehmer, des aus dem Unternehmen zu erwartenden Gewinns und ähnlicher Gesichtspunkte festzusetzen.

3. Werden mehrere steuerpflichtige Lustbarkeiten am gleichen Orte, bezw. in demselben Raume zu gleicher Zeit oder unmittelbar aufeinanderfolgend von demselben Unternehmer veranstaltet, so schließt die höhere Pauschsteuer die niedere in sich. Die Verpflichtung zur Erhebung der nach § 6 Ziffer 1a und b festgesetzten Kartensteuer wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

4. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für unvorbereitet bezw. unvorhergesehen veranstaltete Lustbarkeiten, deren vorherige Anzeige nicht möglich war, muß die Steuer am nächsten Werktage entrichtet werden.
Die Monatssteuer für die unter Nr. X aufgeführten Apparate und Automaten ist innerhalb der ersten drei Tage des Monats zu entrichten.

5. Falls die bei der Anmeldung der Lustbarkeit gemachten Angaben über die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer, Dauer der Veranstaltung, Zahl der Mitwirkenden usw. nicht zutreffen, muß hiervon am nächsten Werktage nach dem Tage der Veranstaltung dem Magistrat Anzeige erstattet werden.

C) Gemeinsame Vorschriften über die Karten- und Pauschsteuer.

§ 8.

1. Jede steuerpflichtige Veranstaltung muß spätestens 2 Tage vor ihrem Beginn bei dem Magistrat angemeldet werden. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter wie der Lokalbesitzer bezw. Inhaber. Ueber die Anmeldung wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

2. Gastwirte und Saalbesitzer dürfen die Abhaltung von Lustbarkeiten der im § 2 bezeichneten Art außer in dem Falle einer unvorbereiteten bezw. unvorhergesehenen Veranstaltung in ihren Räumen nicht dulden, bevor ihnen bei kartensteuerpflichtigen Veranstaltungen die Anmeldebescheinigung, bei pauschweise besteuerten Veranstaltungen die Steuerquittung oder der Nachweis der Steuerfreiheit vorgelegt ist.

3. Dem mit gehörigem Ausweise versehenen städtischen Kontrollbeamten ist von den Veranstaltern der Lustbarkeit und von den Inhabern bezw. Besitzern der betreffenden Räume und Plätze auf Ersuchen jede einschlägige Auskunft zu erteilen und zur Ausübung der persönlichen Kontrolle unentgeltlich der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

4. Für die Zahlung der Steuer haftet der Veranstalter und, falls ein Raum oder ein nicht öffentlicher Platz für die Abhaltung der Lustbarkeit benutzt wird, der Inhaber bezw. Besitzer desselben mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

5. Die vorausgezahlten Steuerbeträge werden zurückerstattet, wenn die Lustbarkeit nachweislich nicht stattgefunden hat und hiervon innerhalb der nächsten 2 Werktage Anzeige erstattet ist; Kartensteuer-Be-

träge werden nur gegen Uebergabe der nicht abgesetzten Eintrittskarten zurückerstattet.

§ 9.

Der Magistrat ist befugt, zur Vereinfachung des Geschäftsganges mit einzelnen Steuerpflichtigen besondere Vereinbarungen über Anmeldepflicht, Zahlungstermin und dergl zu treffen.

§ 10.

Die Beitreibung der Steuer erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mk.

§ 12.

Die in Bezug auf die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten bestehenden Polizeivorschriften werden durch diese Steuerordnung nicht berührt.

§ 13.

Diese Steuerordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Lustbarkeitssteuerordnung vom 21. Dezember 1894 sowie die Nachträge vom 9. Dezember 1897 und 7. Juni 1910 aufgehoben.

Gleiwitz, den 6. Dezember 1913.

(L. S.) **Der Magistrat.**

Dr. Geisler. Dr. Krug.

Genehmigt auf Grund der §§ 15 und 77 Abs 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Oppeln, den 15. Dezember 1913.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

(L. S.) Unterschrift.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt.

Breslau, den 29. Dezember 1913.

Der Oberpräsident.

(L. S.) J. A.: Unterschrift.

K. 1210.

Vorstehende Lustbarkeitssteuerordnung wird hiermit veröffentlicht.

Gleiwitz, den 1. Januar 1914.

Der Magistrat.

Die Förmlichkeit der Neujahrsbeglückwünschung haben außer den im Gemeindeblatt und in den hiesigen Tageszeitungen vom 27. Dezember 1913 bekanntgegebenen Personen noch folgende Personen durch Einzahlung einer Spende abgelöst:

Bartling Heinrich Kaufmann, Bergmann Hans Ingenieur, Bethke Max Direktor, Bial Max Fabrikbesitzer, Dowerg Stadtrat, Draub Robert Maurermeister, Ehlen Hans N. Kaufmann, Frank Direktor, Grunz Karl Generalagent, Heller Arthur Kaiser-Drogerie, Jackwirth Paul Prokurist, Dr. Koenigsfeld Arzt, Dr. Kuczora Stadtrat, Kuschnitzki Ernst Fabrikbesitzer, Langer Hugo Bankier, Löser Max Direktor, Lustig Justizrat, Matthias Professor, Meyer Friedr. Wilhelm Oberingenieur, Naumann Direktor, Neumann Rechtsanwalt, C. F. Neumann, Buchdruckereibesitzer, Dr. Niedt Kommerzienrat, L. Ritter Apothekenbesitzer, Ritter Georg & Frau Kais. Marine-Oberingenieur a. D., Rothenstein Arthur Bankier und Stadtrat, J. Rund Kaufmann, C. Scharff Glasfabrik, Schoedon Heinrich Direktor, Wendt Ingenieur.

Gleiwitz, den 30. Dezember 1913.

Der Magistrat.

Für die Redaktion verantwortlich: Magistrats-Sekretär **Kretschmer**. — Druck von **Peter Hill** in **Gleiwitz**.